

MERKBLATT ZUR „ERKLÄRUNG ÜBER ÄNDERUNG DER VERSIEGELTEN FLÄCHEN“

Für **Veränderungen** an überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen (Dächer, Hofflächen, Zufahrten, Terrassen usw.) auf einem Grundstück, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind besteht nach der aktuell gültigen Abwassersatzung der Gemeinde Wutach eine Anzeigepflicht. Das gleiche gilt für die Schaffung oder Veränderung von Versickerungsanlagen oder Zisternen. Diese Angaben dienen als Berechnungsgrundlage zur Erhebung der gesplitteten Abwassergebühr.

Verantwortlich für die Richtigkeit dieser Angaben ist der Grundstückseigentümer.

Änderungen am Grundstück wie Neubau; Umbau, Ver- und Entsiegelung müssen an die Gemeindeverwaltung Wutach gemeldet werden. Die Angabe hat mittels des Formulars „Erklärung über Änderung der versiegelten Fläche“ zu erfolgen, welches Sie auf Anforderung von der Gemeindeverwaltung Wutach erhalten oder diesem Merkblatt beiliegt.

Erforderliche Angaben:

- **Adressdaten:** Name, Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Telefon der Eigentümer
- **Grundstücksdaten:** Lage, Gemarkung, Flurstücksnummer(n)
- **Lageplan** oder entsprechende Zeichnung mit Darstellung der Versiegelungsart von überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen. Bitte achten Sie darauf, dass versiegelte Teilflächen ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation gekennzeichnet sind – versickert beispielsweise anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück oder erfolgt eine Einleitung in ein Gewässer, so bleiben diese Flächen bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt.
- **Tabellarische Auflistung** aller versiegelten Flächen
- **Lage und Volumen** von Zisternen und Versickerungsanlagen mit Angabe der angeschlossenen Flächen sollten aus den Unterlagen ersichtlich sein. Bei Zisternen ist anzugeben, ob eine Brauchwassernutzung im Haushalt erfolgt oder das Wasser lediglich zur Gartenbewässerung verwendet wird.
- **Angabe des Zeitpunktes** der Fertigstellung der Änderung der befestigten Flächen auf dem Grundstück. Bei Neubau ist das Datum des Anschlusses an die Kanalisation maßgeblich. Maße, die für die Berechnung von Flächen oder Volumina erforderlich sind, sollten aus den Unterlagen ersichtlich sein.

Festgelegte Versiegelungsarten (§ 25a Abs. 2 Abwassersatzung)	Faktor
- Vollständig versiegelte Flächen (z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen)	0,9
- Stark versiegelte Flächen (z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster)	0,6
- Wenig versiegelte Flächen (z. B. Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer)	0,3

Die Unterlagen zur Änderung befestigter Flächen sind in schriftlicher Form einzureichen und vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben.

Adressat ist die **Gemeinde Wutach, Amtshausstraße 2, 79879 Wutach**

Sollten Sie Fragen zur gesplitteten Abwassergebühr haben, so steht Ihnen hierzu ihre Gemeindeverwaltung (Tel. 07709/929690) gerne zur Verfügung.